



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 21.09.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Elberfeld, Blatt 22971,

BV lfd. Nr. 1

2.910/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 337, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Armin-T.-Wegner-Platz 7, 9, 13, 15, Schloßbleiche 34, 40, 42, 42 A, 44, 46, Mäuerchen 23, 25, 27, 39, 43, 7, Wirmhof 18, Größe: 2.389 m²

an dem im Grundbuch von Elberfeld Blatt 14138 in Abteilung II unter Nr. 13 als Belastung des im Bestandsverzeichnis dort unter Nr. 66 verzeichneten Grundstücks eingetragenen Erbbaurecht, das bis zum 31. Dezember 2078 besteht. Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist verbunden das Sondereigentum an der im Haus B im 5. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Untergeschoss in der Anlage 1 zur Eintragungsbewilligung vom 22.05.1981 näher beschrieben und im Aufteilungsplan mit der Nr. 22 bezeichnet.

Mit dem Sondereigentum ist verbunden das Sondernutzungsrecht an den im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden PKW-Stellplätzen Nr. 85 und 86 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Eine Eigentumswohnung im 5. Obergeschoss mit rund 243 m² Wohnfläche und Sondernutzungsrecht an 2 Stellplätzen in der Tiefgarage als Erbbaurecht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

236.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.